



BESCHLUSS DES VORSTANDS DER ETF VOM 29. JUNI 2004

Der Vorstand der ETF —

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2063/94 des Rates, und insbesondere Artikel 14,

in der Erwägung, dass die Europäische Kommission eine Reihe von Beschlüssen zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des geänderten Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften gefasst hat —

hat folgenden Beschluss gefasst:

Artikel

Vorbehaltlich des Artikels 14 der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1360/90, geändert durch die oben genannte Verordnung (EG) Nr. 2063/94 des Rates, wird dem Direktor das Mandat zur Umsetzung des geänderten Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten der ETF ab dem 1. Mai 2004 zu den in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Bedingungen erteilt.

Artikel 2

Mit Blick auf die Klarstellung des rechtlichen Rahmens und der auf die Beziehungen zwischen der ETF und ihren Mitarbeitern anzuwendenden Regelungen gelten die von der Europäischen Kommission verabschiedeten Durchführungsbestimmungen, *insbesondere jene*, die in Anhang 1 aufgeführt sind, analog. Die Bestimmungen gelten ab dem 1. Mai 2004 bis zu dem in Artikel 3 genannten Datum.

Artikel 3

- (1) Ab dem 1. Mai 2004 nimmt der Direktor die Bewertung der notwendigen Anpassungen der Durchführungsbestimmungen des oben genannten Statuts unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse oder Situationen innerhalb der ETF vor.
- (2) Nach Beratung mit der Personalvertretung und im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission legt der Direktor bis zum 30. April 2005 einen Vorschlag für einen Beschluss des Vorstandes zur Anpassung der Durchführungsbestimmungen an die Erfordernisse der ETF vor.
- (3) Die vom Vorstand genehmigte Regelung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der endgültige Beschluss des Vorstandes den Mitarbeitern und der Kommission mitgeteilt wird. Die geänderte Vorgehensweise ersetzt die gemäß Artikel 2 umgesetzten Bestimmungen.

Artikel 4

Der vorliegende Beschluss wird den Mitarbeitern und der Europäischen Kommission mitgeteilt.

Geschehen zu Turin, am 29. Juni 2004

Nikolaus van der Pas
Vorstandsvorsitzender